

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 11 (1986)
Heft: 3

Rubrik: Verfügung des EDI betreffend der Aktensicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

413/18 - BH/be

3003 Bern, den 19. Juni 1986

Eingang 20. Jun. 1986

Frist/Termin	20.6.86	K	S
Kopie Klient			
1	2	3	4
5	6	7	8

Das Eidgenössische Departement des Innern

i.S.

Stiftungsaufsichtsbeschwerde

der
Radgenossenschaft der Landstrasse und Kons. Beschwerdeführer
vertreten durch RA Stephan Frischknecht, St. Gallen

c/

Schweiz. Stiftung Pro Juventute,
Seefeldstr. 8, 8022 Zürich

Beschwerdebeklagte

betreffend

Aktensicherung (vorsorgliche Massnahme)

in Erwägung:

dass die Beschwerdeführer mit Stiftungsaufsichtsbeschwerde vom 29. Mai 1986 beim Eidgenössischen Departement des Innern als Aufsichtsbehörde über die Schweiz. Stiftung Pro Juventute verlangen, die Ausscheidung und Verwaltung der Akten "Kinder der Landstrasse" habe durch eine neutrale Instanz zu erfolgen, und es sei bis zum Entscheid hierüber die Versiegelung anzuordnen,

dass sich bei der Stiftung Pro Juventute in dieser Angelegenheit im selben Raum sowohl Vormünder-Akten, die die Stiftung als Beauftragte der zuständigen Vormundschaftsbehörden der Kantone verwaltet, wie auch solche der Stiftung (Geschäftsakten) befinden, wobei zumindest einzelne Akten besonders schützenswerte Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführer bzw. deren Mitglieder betreffen,

dass sich die Stiftung nicht grundsätzlich dem Begehrn widersetzt, auch wenn sie Einwände geltend macht,

dass eine Lösung der Verfahrensfrage nur im Einvernehmen mit den Kantonen, die bisher noch nicht am hier hängigen Verfahren teilgenommen haben, gefunden werden kann, und dass bis dahin zur Verhinderung übereilter Aktionen eine Versiegelung am Platze ist,

verfügt:

1. Gestütztauf Art. 84 Abs. 2 ZGB und Art. 56 VwVG (SR 172.021) wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die amtliche Versiegelung der Räume, in denen sich die Akten "Kinder der Landstrasse" befinden, angeordnet. Ueber die spätere Aufhebung der Versiegelung entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde.

2. Die Parteien werden eingeladen, sich zum Vollzug am Dienstag, den 24. Juni 1986, morgens 09.15 Uhr auf dem Zentralsekretariat der Stiftung Pro Juventute, Seefeldstr. 8, Zürich, einzufinden (höchstens 3 Vertreter u. Anwalt pro Partei).

Eine Einsichtnahme in die Akten ist nur dem Vollzugsbeamten gestattet.

3. Der Obergerichtspräsident des Kantons Zürich wird gemäss Art. 43 VwVG ersucht, den zuständigen Versiegelungsbeamten mit der Aufstellung einer Uebersicht über die Akten und der Versiegelung der Räume zu beauftragen: Ort und Zeitpunkt gemäss oben Ziff. 2.

Eine eigentliche Bestandesaufnahme und die Regelung des weiteren Verfahrens erfolgt im Einvernehmen mit den Kantonen.

4. Zu eröffnen an:

- Die Stiftung Pro Juventute (2 Ex.)
- RA Stephan Frischknecht z.H. der Beschwerdeführer (10 Ex.)
- Die Kantone (26 Ex.)

mit dem Hinweis, dass gegen diese Verfügung innert 10 Tagen ab Eingang die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden kann (Art. 45 und 50 VwVG, Art. 98 Bst. b OG, SR 173.110).

5. Mitteilung an:

- Den Obergerichtspräsidenten von Zürich (2 Ex.)
Postfach, 8023 Zürich
- Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

MSu